

**Continental Reifen Deutschland GmbH**
**Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach**

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmoto@conti.de

**SERVICE - INFORMATIONEN FÜR  
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**
**Nr.: 0420**

Ausgabe: 2 / 26.09.2014

Seite: 1 von 1

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ / Typschlüsselnummer / Modelljahr	
<b>BMW</b>		<b>R1200 GS (K50)</b>		<b>R12W / 0A01 / ab 2013</b>	
Felge <u>vorne</u> : <b>Nur original Serienfelgen</b> <b>3,00x19</b>		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius</b> <b>2,5 bar</b>		Felge <u>hinten</u> : <b>Nur original Serienfelgen</b> <b>4,50x17</b>	
		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius</b> <b>2,9 bar</b>			
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
<b><u>120/70R19 M/C 60V TL</u></b> <sup>1)</sup>			<b><u>170/60R17 M/C 72V TL</u></b> <sup>1)</sup>		
TKC70 M+S			TKC70 M+S		
ContiTrailAttack 2			ContiTrailAttack 2		
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
<b><u>120/70B19 M/C 60Q TL</u></b> <sup>1)</sup>			<b><u>170/60B17 M/C 72Q TL</u></b> <sup>1)</sup>		
TKC80 Twinduro M+S			TKC80 Twinduro M+S		
Auflagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Art der Auflagen: <b>Bei der TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h.</b>					
<b>Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfälliger angegeben sein (Aufkleber).</b>					

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.  
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.  
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 26.09.2014



 -----  
Ralph Viering

 Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland  
Geschäftsbereich Motorradreifen